

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 85 (1988)

Heft: 11

Artikel: "Geld und Geist" : Gedanken zur Rolle von Behördenmitgliedern in der öffentlichen Fürsorge

Autor: Tschümperlin, Peter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838646>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Geld und Geist» – Gedanken zur Rolle von Behördemitgliedern in der öffentlichen Fürsorge

Erweiterte Textfassung eines Referates von Peter Tschümperlin, Geschäftsführer der SKöF, anlässlich der Zusammenkunft der Fürsorgebehörden der Gemeinden des Birsecks am 18. August 1988 in Münchenstein BL

Fürsorge als geistreiche Investition

Die Titelanleihe bei Jeremias Gotthelf verfolgt natürlich einen Zweck, der so gleich verraten sei: Mitglieder von Fürsorgebehörden beschäftigen sich ohne Zweifel vorwiegend mit Geld. Sie geben es aus bei der Gewährung von materieller Hilfe, sie behalten es bei der Verweigerung von Unterstützungsleistungen, und sie verwalten es im Fürsorgevermögen. Das Einnehmen und das Vermehren von Geld – in unserem Land kaum öffentlich diskutierte, aber insgeheim hochgeschätzte Tätigkeiten – müssen sie meist anderen überlassen. Gemeinhin vertritt der Schweizer wohl die Meinung, zum Sammeln von Geld gehöre mehr Geist als zu dessen Verteilung. Nur Dumme geben mehr aus, als sie besitzen, während Kluge wahrscheinlich mehr zusammenraffen, als sie in absehbarer Zeit benötigen.

Nun drehe ich den Spieß für einmal um und behaupte forsch: Die Fürsorgebehörde muss die geistreichste aller Behörden sein, gerade weil sie Geld verteilt. Was gibt es denn im Zusammenhang mit Geld Schwierigeres und Herausfordernderes als dessen Einsatz in ein unsicheres, jedoch stets der Zukunft zugewendetes Investitionsobjekt, nämlich den Menschen?

Wie jeder Investor muss sich auch die Fürsorgebehörde überlegen, mit welchen Erfolgsaussichten sie investiert, muss also eine Art Anlageplanung betreiben. Auch noch so viel Geldverteilen hilft wenig, wenn es nicht sinnvoll, zielgerichtet, eben: geistreich, geschieht. Anders als einem kommerziellen Anleger sind der Fürsorgebehörde allerdings enge Grenzen gesetzt: Zum ersten kann sie ihren Einsatz oft nur sehr schwer und manchmal gar nicht rückgängig machen, zum zweiten sieht sie sich häufig zu fragwürdigen Investitionen gezwungen, und zum dritten kommt sie kaum je in Versuchung, mit Aussicht auf raschen Gewinn zu investieren. Überhaupt zieht die Behörde so gut wie nie einen materiellen Gewinn aus ihrer Kapitalanlage, es sei denn, man betrachte das Ende des dauernden Zuschiessens von Mitteln bereits als solchen. Um so vielfältiger können die immateriellen Gewinne und die langfristigen, auch finanziellen, Erfolge für die Allgemeinheit sein.

Im folgenden möchte ich auf die Aufgaben der Mitglieder von Fürsorgebehörden und auf die Probleme bei der Aufgabenerfüllung etwas näher eingetreten. Ich hoffe, dadurch aufzeigen zu können, dass Fürsorge eine Form von geistreicher Investition in die Hilfe an sozial benachteiligte Menschen und in diese Menschen selbst zu sein hat. Die Behördemitglieder wirken dabei gleichsam als gesetzlich beauftragte Investoren im Interesse des Gemeinwohls.

Der gesetzliche Auftrag

Professor Bernhard Schnyder von der Universität Fribourg pflegte (und pflegt wohl immer noch) seinen Studenten zu raten, die Gesetzestexte aufmerksam und häufig von neuem zu lesen, um vor lauter Routine und juristischer Interpretation nicht zu vergessen, was der Gesetzgeber eigentlich will. Das Fürsorgegesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 6. Mai 1974 umschreibt im Zweckparagraph 2: «Die öffentliche Fürsorge hat die Aufgabe, der Bedürftigkeit vorzubeugen, deren Ursachen zu ermitteln und zu beseitigen, durch geeignete Massnahmen deren Folgen zu lindern und zu beheben sowie die Selbsthilfe von Bedürftigen zu fördern.» In § 9 Abs. 2 lit. a wird unter dem Titel «Aufgaben der Fürsorgebehörde» verdeutlicht, dass die Behörde insbesondere «die Ursachen der Bedürftigkeit zu ermitteln und wenn möglich zu beseitigen sowie der drohenden Bedürftigkeit vorzubeugen» hat. Ähnlich finden wir die Aufgaben auch in den Fürsorge- oder Sozialhilfegesetzen der anderen Kantone formuliert.

Mit dem Begriff Bedürftigkeit sind zweifelsfrei Mangelerscheinungen gemeint, die nach fremder Hilfe rufen. Diese Mängel können finanzieller oder allgemein materieller Art sein, sie können sich aber auch auf intellektuellem, psychischem oder zwischenmenschlichem Bereich zeigen. In diesem Sinne, und um der Wechselwirkung zwischen Stofflichem und Nichtstofflichem Rechnung zu tragen, sprechen andere kantonale Gesetze ausdrücklich von materieller und persönlicher Hilfe, die in der Fürsorge zu leisten ist.

Der kantonale Gesetzgeber überbindet die genannten Aufgaben – wie im Beispiel Baselland – zumeist den Gemeindebehörden. Sie sind primär verantwortlich dafür, dass das Recht in fürsorgerisches Handeln umgesetzt wird. Wie sie sich dabei organisieren, steht ihnen im Rahmen des Fürsorgegesetzes und anderer Rechtsgrundlagen (Bundesgesetze, kantonale Gesetzgebung über die Gemeindeorganisation usw.) frei. Bestehen bleibt jedoch stets der zweifache Auftrag an die Fürsorgebehörden, nämlich

1. Not oder Bedürftigkeit zu lindern oder zu beseitigen, also den Betroffenen zu helfen, und
2. vorbeugende Massnahmen zu treffen, Ursachen zu bekämpfen, damit in Zukunft weniger Not oder Bedürftigkeit auftritt.

Wie wird nun dieser Auftrag, oder besser: wie werden diese beiden Aufträge erfüllt, und welche Probleme stellen sich den Behördemitgliedern dabei?

Die praktische Umsetzung

Wie weiss eigentlich die Fürsorgebehörde, wem sie zu helfen hat? Gemäss Gesetz dem Bedürftigen, gewiss, und nicht dem, der im Überfluss lebt. Aber kann nicht auch bedürftig sein, wer im Überfluss lebt?

Um die Begriffe Bedürftigkeit, Hilfsbedürftigkeit, Armut, Unselbständigkeit usw. lassen sich viele Fragen und nur wenige präzise Antworten kleiden.

Der Ermessensspielraum der Behörde ist folglich schon bei der Auswahl der Objekte ihrer Hilfstätigkeit gross.

Reduziert man die Bedürftigkeit auf den materiellen Bereich, so können die SKöF-Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe oder spezielle kantonale Richtwerte wichtige Ansatzpunkte für die Beurteilung liefern. Sie versagen jedoch, sobald die Fragen nach den konkreten Umständen der Bedürftigkeit, nach der möglichen Eigenleistung der Betroffenen zur Verbesserung ihrer Lage oder nach dem Wieviel im Detail gestellt werden. Inwiefern sind zum Beispiel Verschuldete, die ob Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen kaum mehr genug zu essen haben, bedürftig im Sinne des Gesetzes? Und wie steht es mit jenen Drogenabhängigen, die pro Monat fünf- bis achttausend Franken allein zur Befriedigung ihrer Sucht benötigen und auch aufreiben? In vielen Fällen helfen den Behördemitgliedern die klassischen Massstäbe nicht weiter. Gesetze, Verordnungen und Richtlinien schaffen zwar einen Rahmen für die fürsorgerische Praxis, sie können jedoch das Handeln nicht direkt bestimmen, weil dieses der grossen Komplexität des Einzelfalles gerecht werden muss – einer Komplexität und Dynamik, der keine gesetzliche Detailbestimmung je wird gerecht werden können. Versuchte man konkrete Regelungen für den Einzelfall in schriftliche Normen zu kleiden, so würde sich daraus eine völlig unzulängliche, bürokratische Fürsorgepraxis entwickeln. An diesem Leiden krankt das schweizerische Fürsorgesystem gottlob nicht. Unsere Behörden müssen dagegen auf der Hut sein vor rechtsungleichen oder willkürlichen Entscheidungen und Handlungen. Die Gefahren der Rechtungleichheit bzw. der Willkür wohnen nämlich einem rechtlich wenig normierten und sich stark auf die Situation im Einzelfall stützenden System zwangsläufig inne.

Der Fürsorgebehörde kommt daher eine wichtige Kontrollfunktion im Hinblick auf die Wahrung der Rechtsgleichheit bei der Gewährung von Hilfe zu.

Einen weiteren Problemkreis für die Behörde bildet die Organisation der Hilfe. In Anbetracht der Komplexität heutiger Formen der Bedürftigkeit und aus der Überlegung heraus, dass geteilte Macht stets auch besser kontrollierte Macht darstellt, scheint es mir falsch, wenn die Behörde alles selbst entscheidet und in die Wege leitet. Da sie aber die Verantwortung für die öffentliche Fürsorge in ihrem Einzugsgebiet trägt, ist sie auf eine funktionierende Organisation mit vertrauenswürdigen Mitarbeitern angewiesen.

Neben der Kontrollfunktion und der Hilfeorganisation stellen die generellen und sozialpolitischen Massnahmen zur Bekämpfung und Überwindung von Armut und Bedürftigkeit einen dritten Problemkreis für die Fürsorgebehörde dar, dem leider – und ich betone dies mit allem Nachdruck – meist viel zuwenig Beachtung geschenkt wird. Dabei ist gerade dieser Bereich der allgemeinen Fürsorgeprojekte und der Vorbeugung die ureigenste Domäne politisch gewählter Behördemitglieder.

Im folgenden möchte ich auf jeden dieser Problemkreise etwas näher eintreten, um zum Schluss meine These von den Behördemitgliedern als geistreiche Investoren entsprechend abgestützt darlegen zu können.

Kontrolle gegen Rechtsungleichheit und Willkür

Sozialarbeiter lernen im Rahmen ihrer Ausbildung, den Klienten gegenüber eine emphatische Haltung einzunehmen, nicht zu richten oder zu verurteilen und nicht überzureagieren. Sie sollten somit Garanten für rechtsgleiches, situationsbezogenes faires fürsorgerisches Handeln sein. Dennoch sind auch diese Fachleute nicht gefeit vor Gefühlen der Zu- und Abneigung, vor der Versuchung, diesen Gefühlen mittels ihrer Entscheidungsmacht über den Klienten indirekt Ausdruck zu verleihen. Auch Sozialarbeiter können sich «in einen Fall verrennen». Es ist Aufgabe der Behörde, hier Grenzen zu setzen und Sicherungen einzubauen. Sie kann dies dreifach tun:

- Zum einen dadurch, dass sie sich den grundsätzlichen Entscheid über den Hilfsplan und den Unterstützungsrahmen im Einzelfall vorbehält. Die Behörde bestimmt auf Antrag des Sozialdienstes darüber, ob, in welcher allgemeinen Art und über welchen Zeitraum dem Antragsteller geholfen wird. Diese Entscheidung kann in langfristigen Fällen zum Beispiel der jährlichen Überprüfung unterworfen werden;
- zum zweiten dadurch, dass die Behörde bei Sozialdiensten mit mehr als einer Beratungsperson für Fragen von grundsätzlicher Bedeutung auf einem kurzen, effizienten Dienstweg beharrt. Lange Dienstwege über mehr als drei Instanzen sind in keinem Fall, auch nicht bei sehr grossen Institutionen, sinnvoll;
- zum dritten dadurch, dass die Behörde es den Beratungsfachleuten einzeln oder gruppenweise ermöglicht, sich in schwierigen Situationen von speziell ausgebildeten, aussenstehenden Supervisoren ihrerseits beraten zu lassen. Bei dieser Form der Selbstkontrolle und Rückversicherung kann es nicht darum gehen, den Sozialarbeitern zusätzliches Rüstzeug für die Praxis zu vermitteln, Behördeentscheidungen in Frage zu stellen oder unzulässigen Einfluss von aussen auf den öffentlichen Sozialdienst auszuüben. Der Sinn besteht einzig und allein darin, der Beratungsfachperson in der Beziehung zu Klienten einen Spiegel der Gefühle und Reaktionen vorzuhalten, anhand dessen diese Person selbstkritisch ihr Handeln kontrollieren und korrigieren kann. Es versteht sich von selbst, dass diese Aufgabe nicht dienstintern und schon gar nicht von Vorgesetzten wahrgenommen werden kann. Dennoch ist Supervision um so wichtiger, je selbständiger und «einsamer» Beratungsfachleute tätig sein müssen.

Behördemitglieder tragen die Verantwortung nicht nur dafür, was in der öffentlichen Fürsorge getan, sondern auch dafür, was in diesem Bereich unterlassen wird – unterlassen aus guten Gründen, aus Unkenntnis, aus Vorurteilen, Angst oder Überforderung heraus. Die Konsequenz aus dieser Verantwortung kann nicht möglichst umfassende, akribische Kontrolle aller Handlungen durch die Behörde heissen, sondern muss in Richtung einer optimalen Organisation mit gut qualifizierten Mitarbeitern und eines regen Gedankenaustausches zwischen Sozialdienst und Behörde weisen.

Organisation der Hilfe: Zusammenarbeit zwischen Sozialdienstpersonal und Behördemitgliedern

Eine gute Organisation der Hilfe in der öffentlichen Fürsorge beruht nicht auf der Kontrolle möglichst vieler Abläufe und Entscheidungen durch die Behörde, sondern auf einer aufgaben-, problem- und klientenbezogenen Aufgabenteilung zwischen jenen, die grundsätzliche Beschlüsse fassen und die Oberverantwortung tragen, und jenen, die Abklärungen tätigen, Anträge stellen, Detailentscheidungen treffen und die Verantwortung für die tägliche Arbeit mit dem Klienten tragen.

Der Hilfsprozess mit Bedürftigen kann letztlich nur persönlich und nicht von einer Institution oder Behörde verantwortet werden. Unter dieser Tatsache leiden viele Fürsorger und Sozialarbeiterinnen, die sich unsicher oder überfordert fühlen. Da kommt oft eine Behörde, die Detailentscheidungen an sich zieht, gelegen. Der Sozialarbeiter kann der Auseinandersetzung mit dem oftmals unangenehmen Klienten ausweichen mit dem vielgehörten Argument: «Ich würde das schon so sehen wie Sie, nur die Fürsorgebehörde sieht das leider anders.» Solche und ähnliche Aussagen sind hilflose Versuche, sich der persönlichen Verantwortung zu entziehen, sie werden um so häufiger und um so begreiflicher unternommen, je weniger Entscheidungsspielraum der einzelnen Beratungsperson zugestanden wird. Behördemitglieder tragen über die Art der Hilfeorganisation und über den Grad des den Mitarbeitern gewährten Vertrauens entscheidend dazu bei, ob Sozialarbeiter – auch und gerade bei der Bemessung der materiellen Hilfe – ihre Verantwortung spüren und wahrnehmen oder ob sie nur mehr oder weniger kritiklos Anträge an die Behörde stellen, mitunter sogar nach dem Motto «Fordere mehr als nötig, denn du wirst ohnehin weniger erhalten». Auf dieser Basis mögen die Sozialpartner in Lohnverhandlungen miteinander umgehen; wenn dies in der öffentlichen Fürsorge geschieht, so ist es nicht im Sinne des Gesetzgebers und schadet den Bedürftigen.

Grundsätzlich können folgende Leitlinien für die Organisation der Hilfe aufgestellt werden:

1. Entscheidungen von allgemeiner und fundamentaler Tragweite (Unterstützung ja oder nein, Grundsätze der materiellen Hilfebemessung, genereller Hilfsplan, Anwendung spezieller Therapieformen, hohe und ungewöhnliche Extraauslagen, allgemeine Erfolgskontrolle) gehören in den Aufgaben- und Kompetenzbereich der Behörde, ebenso alle Beschlüsse politischer Natur oder mit politischer Brisanz.

2. Abklärungen, notfallmässige Soforthilfe, Hilfebemessung in der konkreten Alltagssituation (von Woche zu Woche, von Monat zu Monat), Entscheidung über kleinere Spezialauslagen oder Zulagen sowie die Formulierung von Auflagen im Zusammenhang mit der Hilfe gehören in den Aufgaben- und Kompetenzbereich des Sozialdienstes. Innerhalb dieser Institution, die nach Möglichkeit aus mindestens drei Stellen bestehen soll, wird teilweise vom einzelnen Stelleninhaber allein, teilweise vom Beratungspersonal gemeinsam oder bei grösseren Betrieben von der Leitung entschieden.

3. Die Behörde darf über alle Vorgänge im Sozialdienst und über die Situation von einzelnen Klienten, soweit nicht intime, die helfende Beziehung gefährdende Informationen erfragt werden, Bescheid verlangen. Sie soll dies aber nur in Zweifels- oder Beschwerdefällen, nicht aber stets und routinemässig tun, weil ein totales Informationsbedürfnis einem ständigen Misstrauen gleichkommt.

4. Es ist grosses Gewicht auf einen regelmässigen Informations- und Meinungsaustausch zwischen Behördemitgliedern und Sozialdienstpersonal bzw. -leitung zu legen. Informelle Gespräche führen weiter und stärken das gegenseitige Vertrauen mehr als offizielle Sitzungen mit vorgegebener Rollenverteilung.

5. Nicht alle Sozialarbeiter eignen sich, nur weil sie ein Fachdiplom besitzen, für die Tätigkeit in der öffentlichen Fürsorge, genausowenig wie sich jeder Arzt für die Notaufnahme im öffentlichen Spital eignet, nur weil er Mediziner ist. Umgekehrt muss nicht jede weniger oder anders ausgebildete Person für die öffentliche Fürsorge ungeeignet sein. Laien ohne ausgewiesene Beratungserfahrung sollten jedoch nur in einem Sozialdienst arbeiten, in dem bereits mindestens eine gut qualifizierte Fachperson tätig ist.

Generelle und sozialpolitische Massnahmen auf Gemeindeebene

Öffentliche Fürsorge erschöpft sich nicht in individualisierter, situations- und personenbezogener Hilfe an einzelne Bedürftige. Der Gesetzgeber verlangt mit Recht, dass drohender Bedürftigkeit vorgebeugt wird und allgemeine Bedürftigkeitsursachen nach Möglichkeit beseitigt werden. Damit sind generelle Hilfen angesprochen, die sich an eine ganze Kategorie von Bedürftigen und potentiell Bedürftigen richten. In diesem Zusammenhang kann auch von lokaler oder regionaler Sozialpolitik gesprochen werden.

Viele Leute denken, wenn sie den Begriff Sozialpolitik hören, vor allem an die eidgenössischen Sozialversicherungen und allenfalls noch an spezielle kantonale Leistungen. Den Gemeinden kommen jedoch sehr wichtige sozialpolitische Aufgaben zu, die von der Fürsorgebehörde zu bewältigen oder doch zumindest aufzugreifen sind. Dabei ist unter anderem zu denken an Programme zur Suchtprävention, zum Wiedereinstieg für schwervermittelbare Arbeitslose, zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus, zur ambulanten Haus- und Krankenpflege usw. Es gibt auf all diesen Gebieten vielerorts erfolgreiche und keineswegs kostspielige Ansätze, über die sich die Mitglieder von Fürsorgebehörden informieren sollten. In Zusammenarbeit mit fähigen Leuten auf dem öffentlichen Sozialdienst, mit aufgeschlossenen Unternehmern und engagierten Privatpersonen können auch eigene, manchmal sehr raffinierte und originelle Projekte entwickelt werden. Häufig geschieht die Finanzierung und Nutzung solcher Programme oder Einrichtungen regional, was kleineren Gemeinden die Möglichkeit gibt, gegen einen auch für sie tragbaren Beitrag davon profitieren zu können.

Die Arbeit in der individualisierten Einzelfürsorge kann nur so wertvoll

sein wie die Infrastruktur, die der öffentlichen Fürsorge zur Verfügung steht; und diese Infrastruktur darf nicht bei einem Sozialdienst, einem Altersheim und einem Jugendtreffpunkt enden. Gerade bei besonderen sozialen Projekten für bestimmte Zielgruppen hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass nicht nur der Slogan «small is beautiful», sondern auch die Aussage «small is efficient» gilt. Viele dieser sozialpolitischen Massnahmen auf Gemeindeebene sind wirtschaftlich und zahlen sich dadurch aus, dass Menschen weniger in materielle Bedürftigkeit geraten, ihr Selbstwertgefühl behalten oder ihre materielle und psychische Selbständigkeit rascher wieder erlangen.

Mir scheint, jede Fürsorgebehörde sollte von Zeit zu Zeit ihre Prioritätensetzung überdenken und dabei die sozialpolitischen Anliegen, die von den Betroffenen, dem öffentlichen Sozialdienst oder anderen Repräsentanten formuliert werden, im Auge behalten.

Die Fürsorgebehörde als kreatives soziales Investitionsorgan der Gemeinde

Die Rolle der Fürsorgebehördemitglieder kann als eine von geistreichen Sozialinvestoren begriffen werden, die gezielt Geld ausgeben, um drohender materieller und immaterieller Bedürftigkeit unter der Bevölkerung vorzubeugen und eingetretene Bedürftigkeit nachhaltig zu beseitigen. Der Investitionsfreiheit sind durch die Natur des Auftrags, durch dessen Gegenstand und durch gesetzliche Vorschriften Grenzen gesetzt. Den verbleibenden, grossen Spielraum gilt es voll auszunutzen.

Investiert werden muss auf vier Ebenen, von denen fälschlicherweise stets nur die erste ins Blickfeld gerückt wird:

1. Investition im Rahmen von Unterstützungsleistungen

Behördemitglieder sollten sich hier auf allgemeine Fragen von grundsätzlicher Bedeutung konzentrieren, Prinzipien erarbeiten, Kreditvolumen im Einzelfall zuhanden des Sozialdienstes bewilligen und für die rechtsgleiche Behandlung der Bedürftigen besorgt sein.

2. Investition in die Organisation der Hilfe

Es lohnt sich auf Dauer für jede Gemeinde, über einen Sozialdienst mit qualifiziertem Personal zu verfügen oder einem regionalen Sozialdienst angeschlossen zu sein. Gute Fürsorger oder Sozialarbeiterinnen (auch aus Behördeoptik) lassen sich nur finden und halten, wenn ihnen – auch bei der Bemessung der materiellen Hilfe – nicht alles vorgeschrieben und jeder Entscheid weggenommen wird. Die Klientenberatung ist ein kreativer Prozess, der Entscheidungsspielräume für das Beratungspersonal beinhalten muss. Wichtig zur Vermeidung unproduktiver Konflikte zwischen Sozialdienst und Behörde sind eine klare Aufgaben- und Kompetenzverteilung sowie regelmässige informelle oder halboffizielle Gespräche zwischen den Behördemitgliedern und den Sozialdienstverantwortlichen.

3. Investition in Projekte für bedeutende Klientengruppen

Gut durchdachte, originelle Hilfsprojekte zugunsten besonderer Klientengruppen (wie Langzeitarbeitslose, überschuldete Familien, alleinerziehende Frauen, alleinstehende Männer mit Verwahrlosungstendenzen usw.) sollten seitens der Behörden gefördert oder ausgearbeitet werden, weil sie eine unverzichtbare Hilfe im Rahmen der Fürsorgearbeit mit diesen Menschen darstellen und Bedürftigkeit oft rascher überwinden helfen.

4. Investition in vorbeugende Massnahmen

Hier stehen die Erhaltung und Förderung zinsgünstigen Wohnraums, die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen für Leistungsschwächere, die Garantie des Krankenversicherungsschutzes und die ohne Angstmache betriebene Suchtmittelprophylaxe im Vordergrund. Auch auf diesem Gebiet kann die Fürsorgebehörde bzw. die Exekutive einer Gemeinde durch spezielle Abmachungen mit Privaten, durch Gewährung von Beiträgen oder durch die Finanzierung von erfolgversprechenden Experimenten Wesentliches zur Verbesserung der Situation in ihrem Einzugsgebiet unternehmen und gleichzeitig deutlich machen, dass sie ihren gesetzlichen Auftrag zur Vorbeugung ernst nimmt.

Zum Schluss ein Appell an das Fachpersonal in öffentlichen Sozialdiensten: Bringt den Behördemitgliedern Vertrauen entgegen und versucht, deren Vertrauen zu gewinnen durch kluge Anträge, von denen man selbst voll überzeugt ist, die man aber auch allgemein verständlich und logisch begründet.

Und ganz zum Schluss eine Bitte an Behördemitglieder: Versucht nicht, möglichst alles zu kontrollieren oder in Vorschriften zu kleiden, gewährt den Fachleuten im Sozialdienst einen eigenen, möglichst grossen Ermessensspielraum bei der Gestaltung der Hilfe. In der Behörde sollte man sich vermehrt auf grundsätzliche Fragen sowie auf allgemeine Fürsorgemassnahmen sozialpolitischer Art konzentrieren.

Kinderzulagen an ausländische Arbeitnehmer mit Kindern im Ausland; Rechtsgleichheit

Ein an das BSV gerichtetes Schreiben hatte die Frage zum Inhalt, ob bundesrechtliche oder staatsvertragliche Bestimmungen bestünden, welche die Sozialpartner daran hinderten, den Anspruch auf Kinderzulagen für im Ausland lebende Kinder auszuschliessen. In der Anfrage wurde die Meinung vertreten, bei den Kinderzulagen handle es sich um einen Lohnbestandteil. Grund für die Anfrage bildete der Fall eines türkischen Arbeitnehmers, welcher 10 Zulagen für seine in der Türkei lebenden Kinder bezieht.